

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr.1, § 9 (1) Nr.1 des Baugesetzbuch -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone



FHmax

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis überbaubaren Verhältnis Summe der Geschoß-Fläche zur Grundstücksfläche flächen zur Grundstücksfläche

Anzahl der Vollgeschosse Flachdach

Maximale Firsthöhe über Normalhöhennull

nur Einzelhäuser

(§ 9 (1) Nr.11 und (6) BauGB)

6. Verkehrsflächen

6.1. Straßenverkehrsflächen



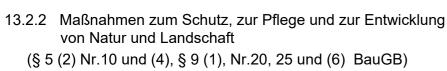
6.2. Straßenbegrenzungslinie

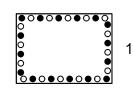


(§ 5 (2) Nr.5 und (4), § 9 Abs.1 Nr.15 und (6) BauGB)



Private Grünflächen





Umgrenzung von Flächen mit der Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (hier: Hecke)



15. Sonstige Planzeichen

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ 15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Geländehöhen laut Vermessung in NHN 0 162

Für die ausgewiesenen Bebauungsflächen wird gemäß § 1 (6) BauNVO festgesetzt, dass die gem. § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil der Satzung sind.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf 2 festgesetzt.

3. Äussere Gestaltung baulicher Anlagen (gem. § 89 BauoNW) 3.1 Auf allen Dachflächen sind Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen oder zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplungen zulässig.

3.2 Die maximal zulässigen Firsthöhen beziehen sich auf Normalhöhennull und sind in der Planurkunde für jedes Baufenster festgesetzt. Maßgebender Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachkonstruktion. Untergeordnete technische Aufbauten dürfen die festgesetzte Höhe ausnahmsweise um ein erforderliches Maß überschreiten. 3.3 Gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NW wird festgesetzt, dass je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze innerhalb der WA-Fläche nachzuweisen sind. Zum Nachweis dienen auch Garagen und / oder überdachte Stellplätze (Carports). Sogenannte gefangene Stellplätze (z.B. vor der Garageneinfahrt) sind zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze

3.4 Je Wohngebäude ist eine Zisterne zur Regenwasserspeicherung mit min. 500 Liter Fassungsvermögen nachzuweisen.

4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise 4.1 Altlastenverdachtsflächen, Bodendenkmale und Denkmale sind im

Geltungsbereich nicht bekannt. Sollten Hinweise auf Kontaminationen (z.B. Bodenverunreinigungen/ -verfärbungen oder Ablagerungen von Abfällen) auftreten, sind diese dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Amt für Wasserund Abfallwirtschaft, Umweltvorsorge unverzüglich anzuzeigen. Bei Entdeckung von Bodendenkmälern wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) hingewiesen.

4.2 Das Plangebiet liegt außerhalb der gesetzlich festgesetzten Schutzzone nach Fluglärmschutzgesetz. Der Flughafen Köln / Bonn empfiehlt, bei neu zu errichtenden Bauvorhaben zum Schutz vor Fluglärm Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

4.3 Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet der Erdbebenzone/ geologischen Untergrundklasse 0/R zuzuordnen ist. 4.4 Bei Starkregenereignissen (>Tn30a) kann es aufgrund der verminderten Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Hangneigung zu oberflächigen Abflüssen kommen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 - Schutz des Bodens/ Oberbodens (gesamtes Plangebiet) Der anstehende Boden ist vor der Lagerung von Baumaterialien bzw. vor dem Befahren von Flächen gem. DIN 18915 fachgerecht abzuschieben und zwischenzulagern. Für die Einrichtung von Baustellenflächen ist die Inanspruchnahme von Flächen, die gemäß der Planung als unversiegelte Flächen erhalten werden sollen, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baustraßen und sonstige befahrene Flächen sind für die Dauer der Baumaßnahmen standfest zu befestigen, das dazu verwendete Material ist anschliessend zu entfernen und der Untergrund tiefgründig zu lockern. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Oberboden nach tiefgründiger Lockerung des Unterbodens in seiner ursprünglichen Mächtigkeit wieder anzudecken. Überschüssiger Boden darf abgefahren werden und muß fachgerecht wiederverwendet bzw. deponiert werden.

V2 - Schutz und Erhaltung der Hainbuchen-Schnitthecke Die im östlichen Randbereich des Plangebietes vorhandene Hainbuchen-Schnitthecke ist während der Bauphase gem. DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

V3 - Bauzeitenregelung

Die gesamte Baufeldfreiräumung (Entfernung des Aufwuchses, Rodung von Gebüschen und Gehölzen) ist zulässig im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldräumungen zu anderen als den o. g. Zeitpunkten / Zeiträumen erforderlich, ist zuvor durch einen Ornithologen festzustellen, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Bautätigkeit in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auch im Zeitraum März bis August erfolgen.

B1 - Anpflanzung von Straßenbäumen Im Bereich der geplanten Erschließungsstraße sind insgesamt 9 Straßenbäume gem. Plandarstellung und Auswahl aus nachfolgender Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzflächen sind gem. B2 zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Pflanzenliste Laubbäume:

(Größen und Qualitäten gem. BdB-Gütebestimmungen) Acer campestre 'Huiberts Elegant' Feldahorn H., 3xv., 18/20 Carpinus betulus 'Fastigiata' Pyramiden-Hainbuche H., 3xv., 18/20

B2 - Begrünung der Straßenseitenflächen/Pflanzflächen Die südlich des Kirchwegs gelegenen Straßenseitenflächen sowie die

Pflanzflächen zu Maßnahme B1 sind mit Bodendeckern/ Stauden gem. nachfolgender Pflanzenauswahlliste zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Pflanzenliste Bodendecker/ Stauden:

(Größen und Qualitäten gem. BdB-Gütebestimmungen) Hypericum x moserianum Johanniskraut Büsche, 2xv., mTb, 30/40 Alchemilla mollis Frauenmantel Storchschnabel Geranium endressii Geranium macrorrhizum Storchschnabel Lavandula angustifolia Lavendel

B3 - Anpflanzung von Laubbäumen im Bereich der Privatgärten Im Bereich der geplanten Gartenflächen ist je Baugrundstück ein Laubbaum/ Solitärstrauch nach Auswahl aus nachfolgender Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten

Pflanzenliste Laubbäume/ Solitärsträucher: (Größen und Qualitäten gem. BdB-Gütebestimmungen) Kornelkirsche H., 4xv., 16/18 Corylus avellana Sol., 4xv., 200-250 Hasel Fraxinus ornus Blumen-Esche H., 3xv., 16/18 Malus sylvestris Holzapfel H., 3xv., 16/18 Prunus padus Traubenkirsche H., 3xv., 16/18 Salix caprea Salweide H., 3xv., 16/18 Obstbäume alter regionaler Kultursorten (H., 3xv., 16/18): Äpfel: Weißer Klarapfel, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, James Grieve, Ontario, Boskoop, Rheinischer Winterrambur, Berlepsch Birnen: Köstliche von Cherneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise,

Clapps Liebling Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders späte Knorpelkirsche, Schattenmorelle Zwetschen: Hauszwetsche

B4 - Gärtnerische Gestaltung der Vorgärten

Die Vorgartenbereiche zwischen Straßenverkehrsfläche und der straßenseitigen Gebäudekante sind zu mind. 75% unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten. Hiervon unberührt bleiben die Zufahrten zur Garage und die

erforderlichen Stellplätze.

B5 - Erweiterung der Hainbuchen-Schnitthecke Die im östlichen Plangebietsbereich vorhandene Hainbuchen-Schnitthecke (s. V2) ist gem. Plandarstellung durch eine ein- bis mehrreihige Anpflanzung zu erweitern. Für die Anpflanzung zu verwenden sind Hainbuchen gem. BdB-Gütebestimmungen (Carpinus betulus, Heckenpflanzen, 2xv., m.B., 150-175, 4 Stck./ lfm). Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und als Schnitthecke zu

B6 - Extensive Dachbegrünung der Flachdächer einschl. Garagen und

Die Flachdächer und flachgeneigten Dächer von Gebäuden, Carports und Garagen sind unter Berücksichtigung der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie (2008) zu 100% extensiv zu begrünen.

Zur Gewährleistung einer gesicherten Funktionserfüllung mit einem Abflußbeiwert < 0,2 ist eine 25cm starke Magersubstratauflage vorzusehen. Die Begrünung der Dächer ist unter Verwendung von Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mind. 30% Flächenanteil an heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) vorzunehmen. Die Dachbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (z.B. Beseitigung aufkommender Gehölze).

Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 "Heidchenwiese" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 13.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rösrath, den (Siegel)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 124 "Heidchenwiese" beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 mit der Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom 25.04.2019 bis 26.05.2019 gemäß § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden am 13.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Ratsmitglied

Bürgermeisterin

Rösrath, den (Siegel) Bürgermeisterin

Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.04.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am beschlossen, den des Bebauungsplanes Nr. 124 öffentlich auszulegen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 mit der Begründung, Umweltbericht und den

nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Rösrath, den (Siegel) Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rösrath hat den Bebauungsplans Nr. 124 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rösrath, den Ratsmitglied (Siegel) Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 124 ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 124 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rösrath, den (Siegel) Bürgermeisterin

Planausfertigung

Dieser Plan ist der Urkundsplan.

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Rösrath, den Bürgermeisterin (Siegel)

Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 124 "Heidchenwiese" als Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom überein.Bei der Beschlussfassung wurde gem. § 2 (1und 2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.06.1999 in der derzeit gültigen Fassung

Rösrath, den (Siegel) Bürgermeisterin

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Jan. 2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Rösrath, Fachbereich 4, Rathausplatz, 51503 Rösrath während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

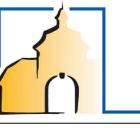
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. IS. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. IS. 1548)

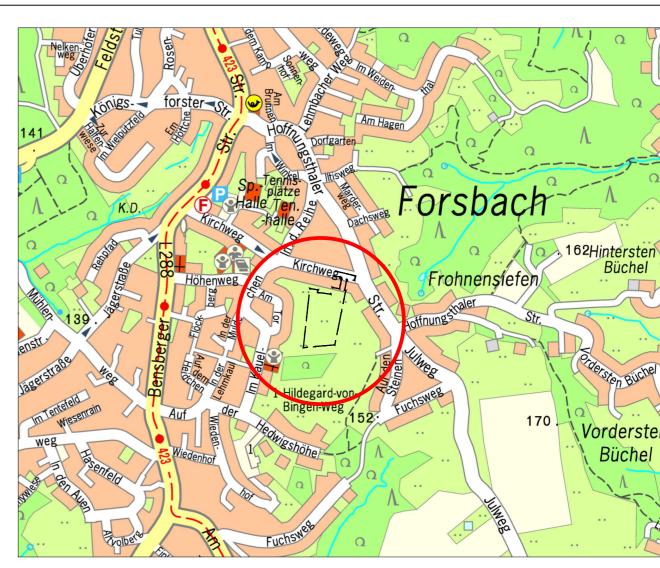
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW 2018 S. 421)

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208)



RÖSRATH



©Digitale Stadtkarte, Rheinisch-Bergischer-Kreis, 2008

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 10.000

Bebauungsplan Nr. 124 "Heidchenwiese"

Ortsteil Forsbach Maßstab 1 : 1.000

Stand: 03.2021 Bearbeitung: FB 4 / fu